



Gransee, im Juli 2022

Rundschreiben Nr. 04/2022 -Zusatzversorgungskasse-

Inhalt:

- 1. Zusatzversorgungspflicht der Energiepreispauschale**
- 2. Tarifvertrag für Studierende im dualen Hebammenstudium im öffentlichen Dienst (TVHöD)**
- 3. Versicherungspflicht geringfügig entlohnter Beschäftigter**
- 4. Unser Online-Seminarangebot 2022**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit dem heutigen Rundschreiben möchten wir Ihnen Informationen zu den in der Inhaltsübersicht aufgeführten Themen geben:

1. Zusatzversorgungspflicht der Energiepreispauschale

Das Steuerentlastungsgesetz 2022 beinhaltet unter anderem eine einmalige Energiepreispauschale von 300 EUR, die steuerpflichtig und vom Arbeitgeber auszuführen ist.

Die Pauschale ist **kein Zusatzversorgungspflichtiges Entgelt**, da es sich nicht um steuerpflichtigen Arbeitslohn im Sinne von § 15 Abs. 2 Satz 1 ATV-K handelt. Vielmehr ist sie eine Leistung des Bundes zur einmaligen Entlastung einkommensteuerpflichtiger Erwerbstätiger angesichts der stark gestiegenen Energiekosten (vgl. auch KAV-Rundschreiben „M“ 11/2022 vom 07.07.2022).

2. Tarifvertrag für Studierende im dualen Hebammenstudium im öffentlichen Dienst (TVHöD)

Die Tarifvertragsparteien haben rückwirkend zum 01.01.2022 einen Tarifvertrag für Studierende in einem dualen Hebammenstudium (TVHöD) eingeführt.

Der Tarifvertrag findet ausschließlich auf Studierende Anwendung, die auf der Grundlage des Hebammengesetzes mit Krankenhäusern einen Studienvertrag zur akademischen Hebammenausbildung für die Teilnahme an einem dualen Hebammenstudium schließen. Zusätzlich legt § 1 TVHöD fest, dass es sich bei dem Krankenhaus um ein Krankenhaus handeln muss, das Mitglied eines Mitgliedsverbandes der VKA ist und an den Tarifvertrag des öffentlichen Dienstes für den Bereich der kommunalen Krankenhäuser gebunden ist. In § 20 TVHöD ergibt sich für die Studierenden ein Anspruch auf eine zusätzliche Altersversorgung über den Altersvorsorge-TV-Kommunal (ATV-K). Somit unterliegen diese Studierenden grundsätzlich der Versicherungspflicht in der Zusatzversorgung, es sei denn, es besteht eine Ausnahme von der Versicherungspflicht. Das gezahlte Studienentgelt ist nach § 9 Abs. 2 TVHöD Zusatzversorgungspflichtiges Entgelt.

Kontaktdaten:

Rudolf-Breitscheid-Straße 64, 16775 Gransee
Telefon (03306) 7986 2010 | Telefax (03306) 7986 2099

Unsere Servicezeiten sowie allgemeine und aktuelle Hinweise finden Sie unter www.kvbbg.de

3. Versicherungspflicht geringfügig Beschäftigter

Geringfügig Beschäftigte im Sinne des § 8 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV unterliegen unverändert der Versicherungspflicht bei der Zusatzversorgung, gleichgültig in welchem Umfang die geringfügige Beschäftigung erfolgt.

Kurzfristig geringfügig Beschäftigte nach § 8 Abs. 1 Nr. 2 SGB IV hingegen sind nach Maßgabe des § 19 Abs. 1 Buchstabe i der Satzung des Kommunalen Versorgungsverbandes Brandenburg –Zusatzversorgungskasse- nicht versicherungspflichtig.

4. Unser Online-Seminarangebot 2022

Vielen Dank für Ihre Teilnahme an unseren Online-Seminaren im Juni 2022.

Wir bieten Ihnen ab dem 31.08.2022 weitere Seminare an.

Bitte informieren Sie sich auf unserer Homepage unter https://www.kvbbg.de/zusatzversorgung_veranstaltungen.html über die angebotenen Themen und Termine und melden sich gern zur kostenlosen Teilnahme an.

Darüber hinaus können Sie wie bisher, Ihren Bedarf an Präsenzveranstaltungen in Ihrem Hause (Beratungstage, Personalversammlungen u. ä.) per E-Mail an ZVK-MGS@kvbbg.de anmelden.

Bei Fragen zu diesem Rundschreiben steht Ihnen das ZVK-Serviceteam unter 0 33 06 / 79 86-2010 gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Kerstin Stabenow
Direktorin